



FÜR DES REICHES FREIHEIT UND ZUKUNFT
GABEN IHR LEBEN

Johannes Bodenstab

Sohn des Inhabers und Mitarbeiter der Firma
Wollermann & Bodenstab in Braunschweig

Hans Dostal

Gehilfe der Firma Wollermann & Bodenstab
in Braunschweig

Hans Effelberger

Sohn des Inhabers und Mitarbeiter der Firma
A. Bender's Buchhandlung und Antiquariat
in Mannheim

Konrad Hannß

Lagerist im Barsortiment Koehler & Volckmar
in Leipzig

Günther Heinze

Gehilfe im Kommissionsgeschäft F. Volckmar
in Leipzig

Harri Herfurth

Sohn des Inhabers und Prokurist der Firma
Ernst Krüger, Buch- und Zeitschriften-Handlung
in Leipzig

Klaus Hirte

Mitinhhaber der Firma Conrad Hirte & Sohn
in Halle a. S.

Dr. Gottfried Koehler

Mitarbeiter der Koehler-Volckmar-Firmen
in Leipzig

Erich Koob

Gehilfe in der Creutz'schen Verlagsbuchhandlung
in Magdeburg

Kurt A. Schepull (Szepull)

Gründer und früherer Mitherausgeber der „Volksdeutschen
Bücherei“ des Trifels-Verlags in Kaiserslautern

Hans Günther Schlingplässer

Mitarbeiter der Niemeyer'schen Buch- und Musikalien-
handlung Robert Gehner in Bielefeld

Ludwig Ferdinand Seitz

Lehrling der Firma Ph. Brönnner & M. Daentler'sche
Buchdruckerei und Buchhandlung in Eichstätt

Wolfgang Tuch

Lehrling der Kommissionbuchhandlung Fr. Förster
in Leipzig

DER DEUTSCHE BUCHHANDEL
WIRD IHRER IMMER MIT STOLZ GEDENKEN

Bekanntmachungen

Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel:

Betr.: Lieferung von Neuerscheinungen und Neuauflagen

Alle Verlage werden aufgefordert, ab sofort je 1 Stück aller Neuerscheinungen und Neuauflagen an die Firma Gsellius'sche Buchhandlung F. W. Linde in Berlin W 8, Mohrenstraße 52, für Zwecke der Abteilung Schrifttum des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda gegen übliche Berechnung zu liefern. Die Sendungen sind mit dem Kennwort „Reichsbuch“ zu versehen.

Leipzig, den 1. November 1943

I. A.: gez. v. Kommerstädt

Reichsschrifttumskammer — Gruppe Schriftsteller:

Betr.: Ausschlüsse bzw. Nichtaufnahmen

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat gemäß § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) die nachstehend aufgeführten Personen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen bzw. ihre Aufnahme abgelehnt. Den Betreffenden ist damit eine schriftstellerische Tätigkeit untersagt:

Burggraf, Otto (geb. am 2. Mai 1895 in Bad Schmiedeberg),
Stettin, Lindenstraße 2/IV, b. Walther.

Wilczek, Frieda Alice, geb. Kaufmann (geb. am 19. April
1882 in Stettin), Redigkainen, Post Göttkendorf, Kreis
Allenstein (Ostpr.), b. Skock.

Wirth, Leopold (geb. am 12. August 1902 in Wien), Steyr-
Unterhimmel (Oberdonau).

Berlin, den 2. November 1943.

I. A.: gez. Ihde

Mitteilungen

Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel:

Betr.: Beschäftigungsverbot für Buchvertreter

Das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda hat mit Erlaß vom 27. September 1943 (S 8110/23.6.43/172—18, 13) nunmehr endgültig und vollständig jede Buchvertretertätigkeit untersagt.

Die vom Präsidenten der Reichsschrifttumskammer gemäß § 3 der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 152 erteilten *Ausnahmegenehmigungen* verlieren damit sämtlich ihre Gültigkeit und sind an die Reichsschrifttumskammer — Abt. III — nach Leipzig zurückzusenden.

Da grundsätzlich nur derjenige Mitglied der Reichsschrifttumskammer sein kann und darf, der eine im Zuständigkeitsbereich der Reichsschrifttumskammer liegende Tätigkeit ausübt, müssen von den Mitgliedern der Fachschaft Buchvertreter die Mitglieds-Ausweise zurückgegeben werden, damit ihre vorläufige *Entlassung aus der Mitgliedschaft* erfolgen kann.

Denjenigen Buchvertretern, die ihre Tätigkeit auf Grund der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 152 einstellen mußten, wird anheimgestellt, bei dem für sie zuständigen Landeskulturwarter die Gewährung der Stilllegungs- bzw. Gemeinschaftshilfe zu beantragen, soweit sie glauben, eine andere Tätigkeit im Rahmen des totalen Kriegseinsatzes tatsächlich nicht ausüben zu können.